zur Bescheinigung über Bezüge von Verwaltungsräten und Organen der Geschäftsleitung

www.zg.ch/tax

Begleitschreiben 2024

Personen-Nr.

Genaue Firmenbezeichnung

Erläuterungen

Juristische Personen sind nach Artikel 129 Absatz 1 Buchstabe a des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG) verpflichtet, den Veranlagungsbehörden eine Bescheinigung über die den Mitgliedern der Verwaltung und anderer Organe ausgerichteten Leistungen einzureichen. Dem Steuerpflichtigen ist nach Artikel 129 Absatz 2 DBG ein Doppel des Lohnausweises zuzustellen.

Gestützt auf diese Bestimmung bitten wir Sie, **für jedes Mitglied der Geschäftsleitung**, des Verwaltungsrates oder Vorstandes oder eines Aufsichtsorgans, gleichgültig ob es in der Schweiz oder im Ausland wohnt, **einen Lohnausweis** auszustellen und das vorliegende Verzeichnis auf der Rückseite auszufüllen. Das unterzeichnete Verzeichnis ist zusammen mit den Lohnausweisen der Steuererklärung beizulegen.

Im Lohnausweis sind **sämtliche Entschädigungen** anzugeben, die einer Person in ihrer Eigenschaft als Mitglied der Geschäftsleitung, des Verwaltungsrates oder Vorstandes oder eines Aufsichtsorgans als Lohn/Gehalt für eine unselbständige Tätigkeit entrichtet wurden. Dies sind insbesondere:

- Lohn/Gehalt als Mitglied der Geschäftsleitung
- Verwaltungsratsentschädigungen
- Sitzungsgelder
- Bonus, Gewinnanteile und Tantiemen

Die Schweizerische Steuerkonferenz und die Eidgenössische Steuerverwaltung haben eine Wegleitung zum Ausfüllen des neuen Lohnausweises herausgegeben.

Diese kann im Internet unter www.steuerkonferenz.ch oder www.estv.admin.ch bezogen werden.

Stiftungen

Für Leistungen an Mitglieder des Stiftungsrates ist ein **Lohnausweis** auszustellen und das vorliegende Verzeichnis auf der Rückseite auszufüllen. Das unterzeichnete Verzeichnis ist zusammen mit den Lohnausweisen als Beilage der Steuererklärung einzureichen.

Erbrachte Leistungen an Begünstigte der Stiftung sind auf einer zusätzlichen Bescheinigung einzureichen.

Verzeichnis 2024

www.zg.ch/tax

Persor	nen-Nr.	Genaue Firmenbeze	eichnung				
		Die unterzeichnete Geschäftsleitung, de	Firma bescheinigt, d er Verwaltung und a gen (in bar oder in N	nderer Organe ge aturalien) ausgeric	mäss beiliegenden		
□ Es wurden keine Entschädigungen ausbezahlt.		lm Jahr 2024	Im Jahr 2024 Spesen- bei der juristischen Person erfolgswirksam Nettolohn vergütungen verbuchter Privatanteil				
			gem. Lohnausweis		stanteil Spesen	übrige Kosten	
	Name, Vorname, Wohnort	Betrag in Franken	Betrag in Franken	Betrag in Franken	Betrag in Franken	Betrag in Franken	
1)	wante, volume, womore						
2)							
3)							
!)							
5)							
5)							
·)					-		
)							
)							
0)							
1)							
2)							
Beilag	en: Exemplare Lohnauswei	se (im Doppel)				_	
Die Ric	chtigkeit und Vollständigkeit der Angabe	en bestätigt:					
Ort un	d Datum	Re	echtsgültige Untersc	:hrift			



Beteiligungen und deren Ertrag

www.zg.ch/tax

Wegleitung Beteiligungen 2024

Art. 69 DBG / § 67 Abs. 1 StG Ermässigung

Ist eine Kapitalgesellschaft oder eine Genossenschaft zu mindestens 10% am Grund- oder Stammkapital anderer Gesellschaften beteiligt oder macht ihre Beteiligung an solchem Kapital einen Verkehrswert von mindestens 1 Mio. Franken aus, so ermässigt sich die Gewinnsteuer im Verhältnis des Nettoertrages aus diesen Beteiligungen zum gesamten steuerbaren Reingewinn.

Art. 70 DBG / § 67 Abs. 2 StG Nettoertrag aus Beteiligungen

Der Nettoertrag aus Beteiligungen entspricht dem Ertrag dieser Beteiligungen abzüglich des darauf entfallenden Finanzierungsaufwandes und eines Beitrages von 5% zur Deckung des Verwaltungsaufwandes; der Nachweis des effektiven Verwaltungsaufwandes bleibt vorbehalten. Als Finanzierungsaufwand gelten Schuldzinsen sowie weiterer Aufwand, der wirtschaftlich den Schuldzinsen gleichzustellen ist. Zum Ertrag aus Beteiligungen gehören auch die Kapitalgewinne auf diesen Beteiligungen sowie die Erlöse aus dazugehörigen Bezugsrechten.

2 Keine Beteiligungserträge sind:

Erträge, die bei der leistenden Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft geschäftsmässig begründeten Aufwand darstellen; Aufwertungsgewinne auf Beteiligungen.

- 3 Der Ertrag aus einer Beteiligung wird bei der Berechnung der Ermässigung nur berücksichtigt, soweit auf der gleichen Beteiligung zulasten des steuerbaren Reingewinnes keine Abschreibung vorgenommen wird, die mit diesem Ertrag im Zusammenhang steht.
- 4 Kapitalgewinne werden bei der Berechnung der Ermässigung nur berücksichtigt:
 - soweit der Veräusserungserlös die Gestehungskosten übersteigt;
 - sofern die veräusserte Beteiligung mindestens 10% des Grund- oder Stammkapitals der anderen Gesellschaft beträgt und als solche während mindestens eines Jahres im Besitze der Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft war.
- Transaktionen, die im Konzern eine ungerechtfertigte Steuerersparnis bewirken, führen zu einer Berichtigung des steuerbaren Reingewinns oder zu einer Kürzung der Ermässigung. Eine ungerechtfertigte Steuerersparnis liegt vor, wenn Kapitalgewinne und Kapitalverluste oder Abschreibungen auf Beteiligungen in kausalem Zusammenhang stehen.

Erläuterungen

Vorbemerkung

Der Beteiligungsabzug reduziert die Gewinnsteuer. Bei teilweiser Steuerpflicht sind der Nettoertrag aus Beteiligungen und der gesamte Nettoertrag ohne die dem Ausland zugewiesenen und von der Besteuerung ausgenommenen Erfolgsbestandteile zu berechnen.

I. Zusammensetzung der Beteiligungen und Total der Finanzierungskosten

A Anzahl und Art der Titel

Art der Titel: Aktien (AK), Partizipationsscheine (PS), Genussscheine (GS), GmbH-Stammeinlagen (SE), Anteilscheine von Genossenschaften (AS).

B Bezeichnung und Rechtsform des Unternehmens

Ausländische juristische Personen werden den inländischen juristischen Personen gleichgestellt, denen sie rechtlich oder tatsächlich am ähnlichsten sind.

C Nominalbetrag des gesamten Grund- oder Stammkapitals

Als Nominalbetrag des Grund- oder Stammkapitals gilt das einbezahlte Kapital im Zeitpunkt des Anfalls des Beteiligungsertrages oder am Ende der Steuerperiode (Geschäftsjahr).

D Nominalbetrag der Beteiligung

Genussscheine (Art. 657 OR) dürfen keinen Nennwert haben. Sie gelten daher nicht als Beteiligungen (vgl. jedoch Erläuterungen zu II.I).

E Beteiliauna in %

Spalte D x 100 : Spalte C

F Verkehrswert der Beteiligung

Der Verkehrswert ist bei Beteiligungen von weniger als 10% anzugeben. Als Verkehrswert gilt der Kurswert oder der aufgrund der «Wegleitung zur Bewertung von Wertpapieren ohne Kurswert für die Vermögenssteuer» berechnete Steuerwert.

G Gewinnsteuerwert in Franken

Als Gewinnsteuerwert gilt der Buchwert zuzüglich als Gewinn versteuerte stille Reserven.

G/6 Gewinnsteuerwert der Gesamtaktiven am Ende der Steuerperiode

Als Gewinnsteuerwert der Gesamtaktiven gilt die Summe der steuerlich massgebenden Buchwerte der Aktiven ohne allfällige Verlustvorträge und nach Abzug der Rückstellungen für Verlustrisiken, die mit Aktiven des Umlaufvermögens, insbesondere mit Waren und Debitoren, verbunden sind.

G/7 Total der Finanzierungskosten in der Steuerperiode

Als Finanzierungskosten gelten Schuldzinsen (inkl. Zinsen auf nicht nachgewiesenen Schulden, exkl. Zinsen auf verdecktem Eigenkapital) sowie alle Aufwendungen, die aufgrund der Verbindlichkeiten des Unternehmens anfallen. Mietaufwand sowie Zinsen, die unmittelbar auf den Umsatz entfallen (z.B. nicht ausgenützte Skonto-Offerten von Lieferanten), gelten nicht als Finanzierungskosten.

H Gewinnsteuerwert in % der Aktiven

Spalte G x 100 : Feld G/6

II. Nettoertrag auf Beteiligungen und gesamter Nettoertrag

I Bruttoertrag

Als Ertrag aus Beteiligungen gelten nur solche Bezüge, die beim ausrichtenden Unternehmen Gewinnausschüttungen darstellen, nämlich:

- ordentliche Gewinnausschüttungen wie Dividenden auf Aktien und Partizipationsscheinen, Gewinnanteile auf GmbH-Stammeinlagen, Zinsen auf Genossenschaftsanteilen usw.;
- ausserordentliche Gewinnausschüttungen und Kapitalrückzahlungen;
- verdeckte Gewinnausschüttungen, z.B. als Provisionen oder Regiespesen bezeichnete übersetzte Leistungen, soweit sie bei der ausrichtenden Gesellschaft als Gewinn besteuert werden (für ausländische Gesellschaften beurteilt sich die Frage ausschliesslich nach dem DBG);
- Ausschüttungen auf Genussscheinen bei Aktien- oder Partizipationsscheinbesitz an der gleichen Unternehmung;
- Kapitalgewinne auf Beteiligungen.

Die Beteiligungserträge sind so anzugeben, wie sie im deklarierten Reingewinn enthalten sind. In der Regel ist dies für Erträge schweizerischer Beteiligungen der Bruttobetrag, für Erträge ausländischer Beteiligungen der Nettoertrag. Sind im deklarierten Reingewinn noch zurückerhaltene Quellensteuern enthalten, die von früheren Beteiligungserträgen abgezogen worden waren und für die noch kein Beteiligungsabzug beansprucht worden ist, so gehören auch diese zurückerhaltenen Steuerbeträge zum Beteiligungsertrag der Steuerperiode.

J Finanzierungskosten

Die auf die Beteiligung entfallende Finanzierungskosten berechnet sich aufgrund des Verhältnisses des Gewinnsteuerwertes der Beteiligung zum Gewinnsteuerwert der Gesamtaktiven grundsätzlich nach dem Stand am Ende der Steuerperiode (Feld G/7 x Spalte H).

K Verwaltungskosten

Für die Berechnung des Nettoertrages aus Beteiligungen ist ein Beitrag von 5 % des Bruttoertrages zur Deckung der Verwaltungskosten in Abzug zu bringen. Der Nachweis der effektiven Verwaltungskosten bleibt vorbehalten.

L Abschreibung im Zusammenhang mit dem Ertrag

Für die Berechnung des Nettoertrages aus Beteiligungen sind sämtliche im Zusammenhang mit dem Ertrag stehenden Abschreibungen in Abzug zu bringen. Solche Abschreibungen reduzieren zudem die Gestehungskosten der Beteiligung.

M Gewinn

Verluste aus Beteiligungen (Finanzierungsaufwandüberhänge) sind in Spalte N einzutragen.

M/6 Nettoertrag aus Beteiligungen

Summe M/1 – M/5

N Verlust

Der Nettoertrag aus Beteiligungen berechnet sich ohne Einbezug der Verluste aus Beteiligungen (Finanzierungsaufwandüberhänge).

III. Prozentuale Ermässigung der Gewinnsteuer Gesamter steuerbarer Reingewinn

Als gesamter Reingewinn gilt der steuerbare Reingewinn (Ziffer 7 (Bund), Ziffer 9 (Kanton) der Steuererklärung).

Die auf drei Dezimalen berechnete prozentuale Ermässigung der Gewinnsteuer ist in die Steuererklärung zu übertragen (Beteiligungsabzug, Ziffer 10).



Seite 3

in % der www.zg.ch/tax Aktiven 100% 100% I Gewinnsteuerwert in Franken ט der Beteiligung Beteiligungen in % | Verkehrswert Angaben über Beteiligungen 2024 ш ш der Beteiligungen Nominalbetrag Beteiligung Direkte Bundessteuer Kantonale Steuern ۵ des Grundkapitals Nominalbetrag I. Zusammensetzung der Beteiligungen und Total der Finanzierungskosten 6 Gewinnsteuerwert der Gesamtaktiven am Ende der Steuerperiode Bezeichnung und Rechtsform des Unternehmens Genaue Firmenbezeichnung II. Nettoertrag auf Beteiligungen und gesamter Nettoertrag **Gesellschaft oder Genossenschaft** 7 Total der Finanzierungskosten in der Steuerperiode Personen-Nr. und Art der Titel **Spalte A** Anzahl

Bruttoertrag	Finanzierungskosten	Verwaltungskosten	Abschreibung	Nettoertrag (Spalte I ./. Spalten J, K und L)	alten J, K und L)
inki. Kapitaigewinn aus beteiligungen (abzügl. wiedereingebrachte Abschreibungen)	(Feld G/7 x Spalte H)	(Spalte I x 5 %)	Im zusammennang mit dem Ertrag	Gewinn	Verlust
Spalte	7	¥		V	Z
2					
8					
4					
2					
6 Nettoertrag aus Beteiligungen					
I. Prozentuale Ermässigung der Gewinnsteuer					
ettoertrag aus Beteiligungen (Feld M/6)	Fr.	× 100 =	% (in Ziffer 10 der	% (in Ziffer 10 der Steuererklärung übertragen)	(-
esamter steuerbarer Reingewinn (Ziffer 7 der Steuererklärung) Bund	Fr.	(auf 3 Dezimalen genau)	enau)		
esamter steuerbarer Reingewinn (Ziffer 9 der Steuererklärung) Kanton	Fr.		% (in Ziffer 10 der	% (in Ziffer 10 der Steuererklärung übertragen)	(-
Ort und Datum		Rech	Rechtsgültige Unterschrift		